

# FrontLine SIX x-clear AG

## Clearing Notice

### **Inkraftsetzung der revidierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Version Juli 2016)**

#### **1.0 Überblick**

Am 1. Juli 2016 treten die neuen, bilateral vereinbarten Verträge – der Vertrag für Clearing Services und das Financial Collateral Agreement – in Kraft. Dies bedingt auch einzelne Anpassungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

#### **2.0 Zeitpunkt der Umsetzung**

Die revidierten AGB (Version Juli 2016) treten ebenfalls am 1. Juli 2016 in Kraft.

#### **3.0 Auswirkung auf die Members**

Über die materiellen Ergänzungen der AGB haben wir Sie bereits in unseren Schreiben vom 12. Januar 2016 und vom 11. April 2016 orientiert. Namentlich betrifft dies folgende Bestimmungen:

- Zugeordneter Eigenmittel-Beitrag von SIX x-clear AG (sog. «skin in the game») vor der Verwendung von Default Fund Contributions von non-defaulting Members im Fall eines Member Default (Ziffer 18.3);
- zusätzliche Möglichkeit für das Member zur Beendigung der Mitgliedschaft (Ziffer 4.1);
- Bereitstellung und Verwaltung von Zulässigem Collateral (Kapitel 16.0);
- Besteuerung von Zulässigem Collateral (Kapitel 17.0);
- Anpassungen der Massnahmen von SIX x-clear als Folge eines Member Default (Ziffer 27.5).

Aus aufsichtsrechtlichen Gründen sehen wir in den Ziffern 25.2 lit. f. und 27.4 vor, dass zusätzlich auch die European Association of Clearing Houses über einen Member Default orientiert wird. Zudem wird SIX x-clear AG die entsprechende Default Notice auf der Website von SIX Securities Services publizieren.

Die übrigen Änderungen sind terminologischer (diverse neue Begriffsdefinitionen in Ziffer 1.1) oder formeller Natur.

#### **4.0 Kontakt**

Für weitere Auskünfte bitten wir Sie, sich an den zuständigen Relationship Manager zu wenden (siehe: [www.six-securities-services.com](http://www.six-securities-services.com) > Clearing > Kontakte).

SIX x-clear AG macht ihre Mitglieder in diesem Zusammenhang auf die **Art. 7.1 lit. f und 25.3** der AGB von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass Mitglieder grundsätzlich selbst für die steuerlichen Anforderungen und Folgen des Clearings mit SIX x-clear AG gemäss dem Anwendbaren Recht verantwortlich sind und SIX x-clear AG keine Haftung für Gebühren oder sonstige negative Folgen übernimmt, die in Verbindung mit dem Clearing über SIX x-clear AG entstehen und auf steuerrechtliche Vorschriften oder Verordnungen der Steuerbehörden, die gemäss dem Anwendbaren Recht erlassen wurden, zurückzuführen sind.